Landratsamt · Postfach 1941 · 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

An den
Magistrat der Stadt Usingen
- Rathaus -
61250 Usingen

DER LANDRAT DES HOCHTAUNUSKREISES
als Behörde der Landesverwaltung
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Kommunalaufsicht

Ihr Ansprechpartner:
Frau Benter
Eingang 1 - Zimmer: 505
Tel.: 06172 999-9016
Fax: 06172 999-9823
heidrun.benter@hochtaunuskreis.de

Az.:90.16

2. März 2022

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 der Stadt Usingen
hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung
→ • Ihr Bericht vom 08.Dezember 2021
→ • Ihre E-Mail vom 22. Februar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 06. Dezember 2021 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen. Die Anlagen gemäß § 1 Abs. 5 GemHVO lagen bei. Mit Bericht vom 08. Dezember 2021 - eingegangen am 08. Dezember 2021 – wurden die Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt.

Darin sind folgende genehmigungsbedürftige Teile enthalten:

→ die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleiches in der Planung – hier des Finanzhaushaltes (§§ 97a Nr. 1 und 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO)

→ Gesamtbetrag der Kredite (§§ 97a Nr. 4 und 103 Abs. 2 HGO)

→ Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§§ 97a Nr. 3 und 102 Abs. 4 HGO)

→ Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§§ 97a Nr. 5 und 105 Abs. 2 HGO)

I. Haushaltsgenehmigung

Hiermit genehmige ich

a) die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes 2022 gemäß §§ 97a Nr. 1 und 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO,

b) gemäß § 97a Nr. 4 HGO i. V. m. § 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Usingen für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Kredite in Höhe von

4.776.552 €
(i.W.: „Vier Millionen siebenhundertsechsundsiebzigtausendfünfhundertzweiundfünfzig Euro"),

c) gemäß § 97a Nr. 3 HGO i. V. m. § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

33.157.500 €
(i.W.: „Dreiunddreißig Millionen einhundertsiebenundfünfzigtausendfünfhundert Euro"),

d) gemäß § 97a Nr. 5 und § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten festgesetzten Höchstbetrag in Höhe von

1.000.000 €
(i.W.: „Eine Million Euro").

II. Begründung und Feststellungen

Die Stadt Usingen plant bei einem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge in Höhe von ca. 40,64 Mio. € und einem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen in Höhe von ca. 40,74 Mio. € einen jahresbezogenen Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis in Höhe von ca. 0,10 Mio. €. Da keine außerordentlichen Erträge oder Aufwendungen geplant sind, stellt dies zugleich das Jahresergebnis für das Haushaltsjahr 2022 dar.

Für das Haushaltsjahr 2022 ist der Ergebnishaushalt im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO in der Planung ausgeglichen, da der vorgenannte jahresbezogene Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden kann. Nach der „Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Rückstellungen" wird die ordentliche Rücklage zum 01. Januar 2022 mit einem Stand in Höhe von ca. 5,64 Mio. € ausgewiesen. In dem vorgenannten Betrag ist bereits der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses nach Planansatz für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 1,25 Mio. € enthalten. Die Stadt Usingen teilte mit E-Mail vom 22. Februar 2022 mit, dass die im letzten Budgetbericht zum Haushaltsvollzug 2021 für das ordentliche Ergebnis prognostizierten ca. 4,00 Mio. € Überschuss voraussichtlich nochmal übertroffen werden.

Gegenüber dem Vorjahr steigt der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge im Haushaltsplanjahr 2022 um ca. 3,20 Mio. €. Dies resultiert im Wesentlichen aus einer Steigerung der Erträge aus Steuern um ca. 0,46 Mio. €, die vor allem in einer Steigerung der Gewerbesteuerzahlungen begründet ist, höheren Schlüsselzuweisungen sowie höheren Zuweisungen von Bund und Land im Kita-Bereich um ca. 0,82 Mio. € und sonstigen Erträgen in Höhe von ca. 1,74 Mio. €, die vor allem in der nicht zahlungswirksamen Auflösung der Rückstellungen aus der Kreis- und Schulumlage begründet sind.

Der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen ist gegenüber dem Vorjahr im Haushaltsjahr 2022 um ca. 4,55 Mio. € gestiegen. Sämtliche Aufwandsarten steigen im Vergleich zum Vorjahr. Besonders sind hierbei die Steigerungen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um ca. 1,33 Mio. € und die Steueraufwendungen einschließlich der Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen um ca. 2,07 Mio. € - davon insbesondere die Kreis- und Schulumlage- zu nennen.

In der mittelfristigen Ergebnisplanung werden über den gesamten Planungszeitraum 2023-2025 jahresbezogene Fehlbedarfe im ordentlichen Ergebnis ausgewiesen, die sich insgesamt auf ca. 1,87 Mio. € summieren. Trotz der für die Haushaltsjahre 2023 bis 2025 geplanten jahresbezogenen ordentlichen Defizite, ist ein Haushaltssicherungskonzept in dieser Konstellation entbehrlich. Gemäß den Vorgaben des Erlasses zu § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO vom 14. Dezember 2021 ist eine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nur dann anzunehmen, wenn sich für den fünfjährigen Planungszeitraum der Ergebnis- und Finanzplanung insgesamt jeweils durch Saldierung der jahresbezogenen Planwerte im Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der ordentlichen Rücklage ein Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis oder ein Fehlbedarf im Finanzhaushalt ergeben. Vorliegend werden nach der übersandten vorläufigen Ergebnisrechnung 2021 keine Defizite im ordentlichen Ergebnis ausgewiesen werden. Das geplante jahresbezogene ordentliche Defizit für das Haushaltsjahr 2022 kann wie oben dargelegt, durch die Inanspruchnahme der ordentlichen Rücklage ausgeglichen werden. Nach Inanspruchnahme der Rücklage für den Haushaltsausgleich 2022 (ca. 0,1 Mio. €) wird die ordentliche Rücklage zum Beginn des Haushaltsjahres 2023 (auch ohne die vollständige Berücksichtigung des Jahresüberschusses im ordentlichen Ergebnis aus 2021) voraussichtlich noch einen Bestand von ca. 5,54 Mio. € ausweisen.

Im Finanzhaushalt wird der Haushaltsausgleich im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bzw. § 3 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) nicht erreicht. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit wird zwar mit einem Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von ca. 0,36 Mio. € ausgewiesen, dieser ist jedoch nicht ausreichend hoch genug, um die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung in Höhe von ca. 1,04 Mio. € zu leisten. Somit errechnet sich ein Finanzmittelbedarf in Höhe von ca. 0,68 Mio. €. Daraus folgend ergibt sich gemäß § 92a HGO die grundsätzliche Notwendigkeit eines Haushaltssicherungskonzeptes. In Anwendung der Ziffer II Nr. 3) des Finanzplanungserlasses 2022 vom 27. September 2021 kann hierauf verzichtet werden, wenn der o.g. Finanzmittelbedarf durch ungebundene Liquidität gedeckt werden kann. Mit Bericht vom 22. Februar 2022, der dem Hinweis Nr.6 zu § 106 HGO entspricht, teilte die Stadt Usingen einen ungebundenen Zahlungsmittelbestand zum Beginn des Haushaltsjahres in Höhe von ca. 6,74 Mio. € (in diesem Wert enthalten ist die Liquiditätsreserve in Höhe von ca. 0,70 Mio. €) mit. Diese ungebundene Liquidität kann nach Ziffer II Nr. 3) des o.g. Finanzplanungserlasses für die Tilgungsleistungen herangezogen werden, so dass eine Genehmigung für die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleiches erteilt werden konnte. Da in dieser Konstellation auf die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verzichtet werden kann, habe ich von einer Genehmigung des vorgelegten Haushaltssicherungskonzeptes abgesehen.

Zu dem vorgelegten Haushaltssicherungskonzept erlaube ich mir dennoch den Hinweis, dass ein fortgesetzter Verzehr von Rücklagen bzw. der Einsatz von vorhandener Liquidität im Planungszeitraum- insbesondere unter dem Postulat der Generationengerechtigkeit – auf Dauer nicht vertretbar ist (vgl. Hinweis Nr. 3 zu § 92a HGO). Die aufgeführten Konsolidierungsansätze sollten daher nicht erst nach Aufbrauchen der Rücklagen greifen.

In der mittelfristigen Finanzplanung ist das Haushaltsjahr 2023 ausgeglichen dargestellt, da der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gerade ausreicht, um die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung zu decken. In den Haushaltjahren 2024 und 2025 übersteigt der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit die zu zahlende Tilgung von Krediten. Für den gesamten Planungszeitraum wird kein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet.

Die Stadt Usingen beabsichtigt im Haushaltsjahr 2022 Kreditaufnahmen in Höhe von ca. 4,78 Mio. €, die zu einer Nettoneuverschuldung in Höhe von ca. 3,74 Mio. € führen. Auch für die Haushaltsjahre

2023 bis 2025 plant die Stadt Usingen jedes Jahr Kreditaufnahmen, die zu einer zusätzlichen Nettoneuverschuldung (ca.13,95 Mio. €) führen. Anders als in der „Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten" ausgewiesen, wird sich der voraussichtliche Schuldenstand zum 01. Januar 2022 von 21,40 Mio. € bis zum Endes des Haushaltsjahres 2022 auf ca. 25,14 Mio. € erhöhen. Aufgrund der hohen Nettoneuverschuldung in den Jahren 2023 bis 2025 wird der Schuldenstand zum Endes des Haushaltjahres 2025 voraussichtlich bei ca. 39,09 Mio. € liegen, und sich somit fast verdoppeln. Auch wenn die Stadt Usingen derzeit nachweist, den Schuldendienst tragen zu können, muss sie sich bewusst sein, dass der Schuldendienst auch vor dem Hintergrund der pandemiebedingten Planungsunwägbarkeiten erwirtschaftet werden muss. Ferner ist in Anbetracht der vorhandenen Liquidität im Haushaltsvollzug § 93 Abs. 3 HGO zur Begrenzung der Verschuldung zu beachten.

Zum Ende des Haushaltsjahres 2021 bestehen keine Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten. Nach der vorgelegten Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2022, die noch von einem niedrigeren Zahlungsmittelbestand ausgeht, ist der Liquiditätsbedarf gemäß § 105 Abs. 2 HGO nicht nachgewiesen. Im Hinblick auf das Haushaltsvolumen der Stadt Usingen habe ich den Höchstbetrag der Liquiditätskredite gleichwohl genehmigt. Sollte sich der künftige Bedarf nicht aus der Liquiditätsplanung ableiten lassen, bitte ich um ergänzende Erläuterung.

Gemäß § 106 Abs. 1 HGO hat die Stadt Usingen für das Jahr 2022 eine Liquiditätsreserve in Höhe von ca. 0,70 Mio. € vorzuhalten. Bei einem mitgeteilten Bestand an ungebundenen liquiden Mitteln von ca. 6,74 Mio. € ist diese Vorgabe ungeachtet des Zahlungsmittelbedarfes in 2022 vollständig erfüllt.

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2020 sind aufgestellt und liegen dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises vor. Der Jahresabschluss 2020 wurde am 19. April 2021 aufgestellt und zeigt einen Überschuss im ordentlichen Ergebnis von ca. 2,82 Mio. € und in der Finanzrechnung übersteigt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit um ca. 3,59 Mio. € die zu leistende Tilgung von Krediten. Die Vorgaben des § 92 Abs. 6 HGO sind erfüllt. Die Information der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 112 Abs. 5 HGO erfolgte am 31. Mai 2021. Somit ist die Genehmigungsvoraussetzung des § 112 Abs. 6 HGO erfüllt.

Der letzte geprüfte Jahresabschluss betrifft das Haushaltsjahr 2018. Die entsprechende Entlastung des Magistrats erfolgte am 31. Mai 2021.

III. Empfehlungen und Hinweise

Unter Berücksichtigung der Gesamtsituation ist die Haushalts- und Finanzlage als noch gesichert anzusehen. Die Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahmen, der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen sowie der Höchstbetrag der Liquiditätskredite konnte daher ohne Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Entgegen der im Finanzstatusbericht 2022 der Stadt Usingen für die Beurteilung der dauerhaften Leistungsfähigkeit ausgewiesenen Kennzahl von 90 Kash-Punkten, hat die Stadt Usingen tatsächlich lediglich 60 Kash-Punkte erreicht. Die nach dem Ampelsystem gewichtete Kennzahl liegt daher nicht wie ausgewiesen im „grünen" sondern vielmehr im „gelben" Bereich. Die resultiert daraus, dass im Finanzstatusbericht beim Tabellenblatt „Kash-Planjahr" unter Ziffer 8.2 die für das Haushaltsjahr 2022 zu leistende Tilgung nicht ausgewiesen wurde. Ich bitte, die Stadtverordnetenversammlung über den verschlechterten Kash-Wert zu unterrichten und die Kommunaldatenbank zu berichtigen.

Ferner empfehle ich, um den Haushaltsausgleich nach den § 92 Abs. 5 Nr. 1 und 2 HGO nicht dauerhaft zu gefährden, weiterhin eine eigenverantwortliche kritische Überprüfung der vorgehaltenen Leistungen und Standards vorzunehmen. Die Möglichkeiten von Haushaltssperren (inkl. Stellenbesetzungssperren) sind – soweit geboten – zeitnah zu nutzen. Die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO auch in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben sind nach wie vor in gebotenem Maße zu beachten.

Der dauerhafte Haushaltsausgleich sowohl des Ergebnis- als auch Finanzhaushaltes muss das oberste Ziel der politisch Verantwortlichen bleiben, sodass die Übernahme neuer Aufgaben oder Ausweitung bestehender, insbesondere im disponiblen Bereich, kritisch zu prüfen ist. In diesem Zusammenhang bitte ich, mir mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2023 eine Auflistung der freiwilligen Leistungen vorzulegen. Daraus sollte auch die Entwicklung gegenüber den beiden Vorjahren erkennbar sein.
Im Übrigen weise ich auf die Verpflichtung zu einem regelmäßigen Berichtswesen entsprechend § 28 GemHVO hin. Die Stadtverordnetenversammlung wird durch regelmäßige Berichte über den Ablauf der Haushaltswirtschaft (mindestens zweimal im Haushaltsjahr) in die Lage versetzt, den Haushaltsvollzug zu kontrollieren und zu steuern. Nur bei einer zeitgerechten Vorlage ist es möglich, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen und hierdurch negativen Entwicklungen rechtzeitig entgegenzuwirken. Die Berichte nach § 28 GemHVO bitte ich, auch weiterhin der Aufsichtsbehörde vorzulegen. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Änderung von § 28 GemHVO hin. Nach dem neu eingefügten Abs. 3 sind die Berichte nunmehr neben der Aufsichtsbehörde auch dem Kreisausschuss vorzulegen.

Für die Erstellung künftiger Haushaltspläne bitte ich, die aktuellen nach § 60 GemHVO verbindlichen Muster zu verwenden. Insbesondere bitte ich, beim Muster 4 „Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten" bei der Angabe zum Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres, nicht nur die jahresbezogen geplante Tilgung sondern insgesamt die jahresbezogen geplante Entwicklung der Verschuldung zu berücksichtigen. Andernfalls wird fälschlicherweise der Eindruck einer Rückführung der Verschuldung geweckt. Weiter bitte ich beim Muster 3 „Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werden Auszahlungen" alle früheren Jahre aufzuführen, in denen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt waren, aus deren Inanspruchnahme noch Auszahlungen fällig werden. In diesem Zusammenhang weise ich besonders auf die nach § 27 Abs. 4 i.V.m Abs. 3 GemHVO bestehende Verpflichtung zur Überwachung der Inanspruchnahme der Ansätze von Verpflichtungsermächtigungen hin. Mit der Vorlage des Haushaltsplans 2023 bitte ich, mir über die im Haushaltsjahr 2022 aufgrund des genehmigten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen erteilten Aufträge (Höhe der in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen) zu berichten.

Explizit weise ich auch auf die Änderungen von § 6 GemHVO hin. Um Verzögerungen im Genehmigungsverfahren 2023 zu vermeiden, sind die dortigen Vorgaben zu beachten.

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Um weitere Veranlassung gemäß § 97 HGO wird gebeten. Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich, mir zeitnah vorzulegen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Hochtaunuskreises, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg nach Maßgabe des § 3a Abs. 2 HVwVfG erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Krebs
Landrat

Der Landrat des Hochtaunuskreises